BU-Nr. 01/2016

Neukalkulation der Klärgebühren für die Anlieferungen der Dezentralen Abwasserentsorgung (Grubenabfuhr)

Erlass einer Fünften Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beilagen: 1 Gebührenkalkulation

1 Satzungsentwurf

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 18. Januar 2016 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Die Abwassergebühren wurden im Dezember 2015 neu kalkuliert und vom Gemeinderat in der Sitzung vom 07.12.2015 beschlossen. Auf der Basis dieser Kalkulation kann der Gebührensatz für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen neu berechnet werden.

Der Gebührensatz von bisher 3,27 €/cbm ändert sich auf den Betrag von 3,50 €/cbm. Entsprechend können die Gebühren für die Anlieferung von Schlamm auf den Betrag von 35,00 €/cbm (bisher 32,76 €) festgesetzt werden.

3. Beschlussvorschlag

3.1. Der Gemeinderat macht sich die beiliegende Gebührenkalkulation zu Eigen und billigt sie in allen Punkten. Insbesondere wird beschlossen:

Die Klärgebühr beträgt:

Für Schlamm aus Kleinkläranlagen 35,00 €/cbm Für Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,50 €/cbm

3.3. Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben als Satzung.

Laichingen, den 15. Dezember 2015

Gefertigt:	Gesehen:	Gesehen:
Siersch Sachbearbeiter	Eppler Amtsleiter	Kaufmann Bürgermeister

BU16-001.doc

Kalkulation des Gebührensatzes für die direkte Anlieferung von Abwasser aus der Grubenabfuhr an der Kläranlage Laichingen (Klärgebühr)

Basis ist die Abwassergebührenkalkulation für 2016 und 2017 (BU 077/2015)

Jahr 2016

Gesamtkosten Schmutzwasserre	1.010.921,84 €	
Erlöse abzgl. Auflösung Beiträge abzgl. Beitragsverzinsung anteilige Überdeckungen umlagefähige Kosten	304.261,91 € -141.769,11 € - 36.387,61 €	- 126.105,19 € - 92.125,63 € 792.691,02 €
Kalkulierte Abwassermenge 493.000 cbm		1,6078 €/cbm
Jahr 2017		
Gesamtkosten Schmutzwasserreinigung		1.018.239,17€
Erlöse abzgl. Auflösung Beiträge abzgl. Beitragsverzinsung anteilige Überdeckungen umlagefähige Kosten	284.977,39 € -124.775,89 € - 29.723,99 €	- 130.477,51 € - 111.557,55 € 776.204,11 €

Kalkulierte Abwassermenge 493.000 cbm 1,5744 €/cbm

Durchschnittssatz 2016/2017 1,5911 €/cbm

Kostenersatz für Abwasser aus geschlossenen Gruben

Der Verschmutzungsgrad von Abwasser aus geschlossenen Gruben ist mit dem 2-fachen Satz gegenüber normal verschmutztem Abwasser anzusetzen:

1,5911 €/cbm x 2 = 3,1822 €/cbm zzgl. 10% VerwGK= **3,50 €/cbm**

Kostenersatz für Schlamm aus Kleinkläranlagen

Der Verschmutzungsgrad von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist mit dem 20-fachen Satz gegenüber normal verschmutztem Abwasser anzusetzen:

1,5911 €/cbm x 20 = 31,822 €/cbm zzgl. 10% VerwGK= 35,00 €/cbm

Laichingen, 15.12.2015 Steueramt

Stadt Laichingen

Alb-Donau-Kreis

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 19.01.2016

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 18.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 9. November 1999 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Gebührenhöhe

Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Die Abfuhrgebühr beträgt je Abfahrt 75,00 Euro Je Abfahrt können maximal 7 cbm Abwasser entsorgt werden.
- 2. Die Klärgebühr beträgt:
 - a) bei Kleinkläranlagen 35,00 Euro für jeden cbm Schlamm;
 - b) bei geschlossenen Gruben 3,50 Euro je cbm Entleerungsgut. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 19. Januar 2016

Klaus Kaufmann Bürgermeister